

Vorlagefragen

1. Fallen nationale Bestimmungen, die Voraussetzungen für die Erlangung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat festlegen, in den Anwendungsbereich der Stillhalteklausele in Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem Assoziationsrat erlassen wurde, der durch das am 12. September 1963 in Ankara von der Republik Türkei einerseits und den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits unterzeichnete und durch den Beschluss 64/732/EWG^(?) des Rates vom 23. Dezember 1963 im Namen der Gemeinschaft geschlossene, gebilligte und bestätigte Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichtet wurde?
2. Falls dies zu bejahen ist: Kann eine Verschärfung der zeitlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat (d. h. eine Verschärfung der Mindestanforderungen an die Dauer des vorherigen Aufenthalts und der vorherigen Beschäftigung des Ausländers) dann als geeignet angesehen werden, eine erfolgreiche Integration von Drittstaatsangehörigen zu fördern?

(?) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(?) ABl. 1964, Nr. 217, S. 3685.

**Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt, Patent- och marknadsöverdomstolen (Schweden),
eingereicht am 15. Juni 2023 — Guldbrev AB/Konsumentombudsmannen**

(Rechtssache C-379/23, Guldbrev)

(2023/C 296/25)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea Hovrätt, Patent- och marknadsöverdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Guldbrev AB

Anderer Beteiligter: Konsumentombudsmannen

Vorlagefragen

1. Stellt die Wertermittlung von Gold und dessen Ankauf von Verbrauchern in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens ein Produkt (Kopplungsprodukt) im Sinne von Art. 2 Buchst. c, d und i sowie Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG⁽¹⁾ über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern dar?
2. Falls die Frage 1 verneint wird, stellt die Wertermittlung von Gold in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens ein Produkt im Sinne der Richtlinie dar?

(1) ABl. 2005, L 149, S. 22.

**Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juli 2023 vom Europäischen Datenschutzbeauftragten gegen das Urteil
des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 26. April 2023 in der Rechtssache T-557/20,
Einheitlicher Abwicklungsausschuss/Europäischer Datenschutzbeauftragter**

(Rechtssache C-413/23 P)

(2023/C 296/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) (vertreten durch D. Nardi, T. Zerdick, P. Candellier, X. Lareo, G. Devin als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben;
- endgültig über den Rechtsstreit zu entscheiden;
- dem SRB die im Rechtsmittelverfahren und im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht die folgenden beiden Rechtsmittelgründe geltend:

1. Fehlerhafte Auslegung von Art. 3 Nrn. 1 und 6 der Verordnung (EU) 2018/1725 ⁽¹⁾, wie er durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt werde, da der EDSB selbst prüfen sollte, ob es sich bei den in dieser Rechtssache in Rede stehenden Informationen aus Empfängersicht um persönliche Daten handele, und da der Begriff Pseudonymisierung nicht berücksichtigt worden sei.
2. Fehlerhafte Auslegung von Art. 4 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 der Verordnung 2018/1725, da das Gericht den Grundsatz der Rechenschaftspflicht außer Acht gelassen und festgestellt habe, dass der EDSB hätte nachweisen müssen, dass der SRB die von ihm verarbeiteten Daten tatsächlich anonymisiert habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).